Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 19/20 (1892)
Heft: 18

Artikel: Explosion auf dem Dampfboot "Mont-Blanc" bei Ouchy
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17460

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Actionäre der Neuen Tonhalle-Gesellschaft statt, welche von 184 Mitgliedern besucht war. Es wurde u. A. einlässlich über die Baufrage Bericht erstattet und auf eine mit 142 Unterschriften bedeckte Eingabe beschlossen, eine ausserordentliche Generalversammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes einzuberufen, welche nach Abschluss der Untersuchung in Sachen Gull contra Fellner & Helmer, jedenfalls aber vor dem 15. November stattfinden soll.

Wettbewerb für eine reformirte Kirche in Rheinfelden.

I. Preis. — Motto: Würfel. — Verf. Prof. *Joh. Vollmer* in Berlin.

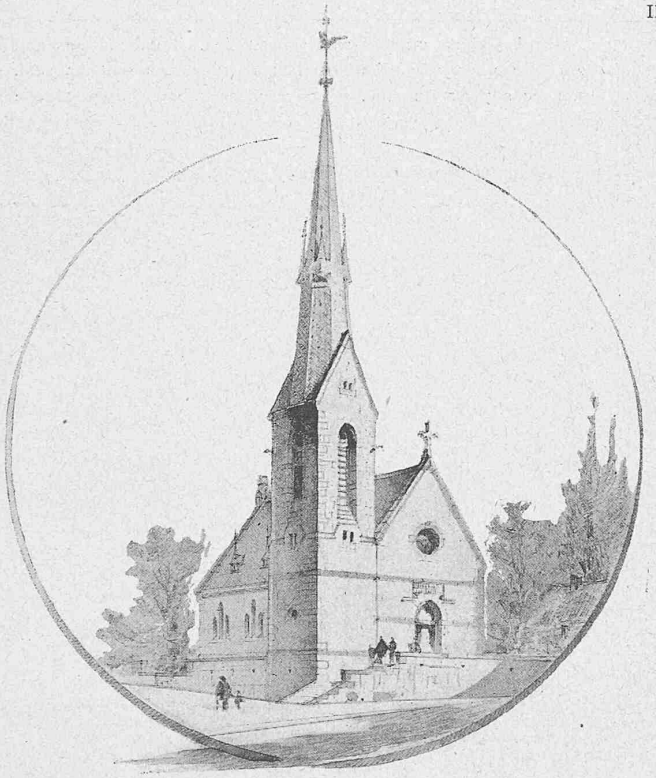

Perspective.

II. Preis. — Motto: „Oekolampadius". — Verf. Arch. E. La Roche in Basel.

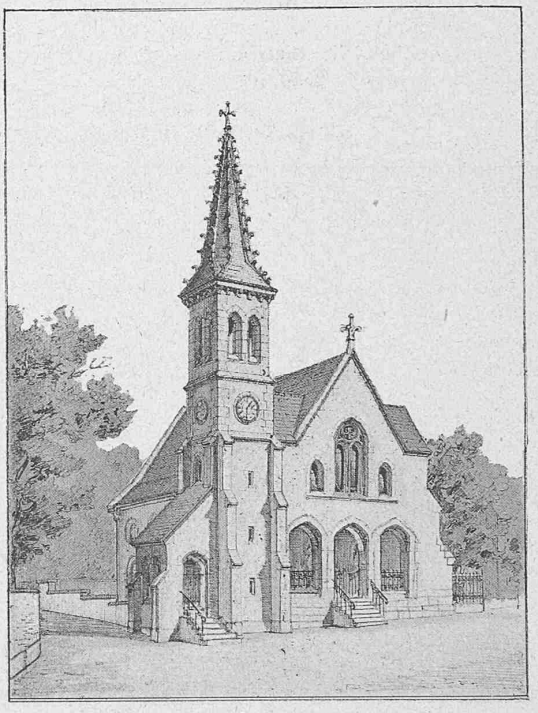

Perspective.

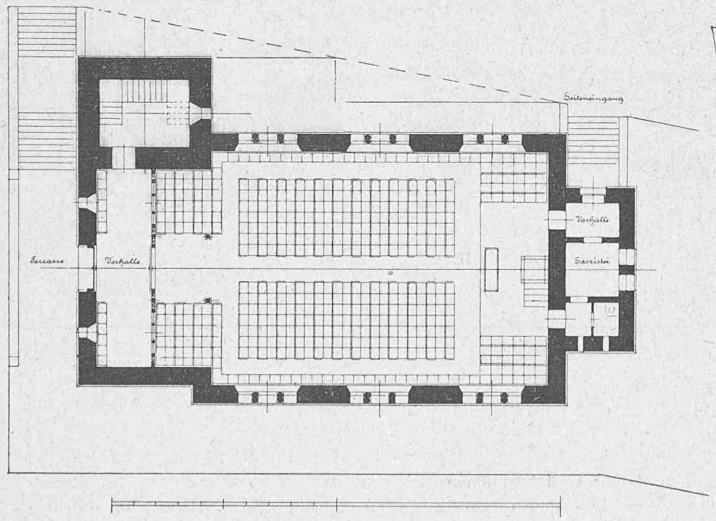

Hauptgrundriss. 1 : 300.

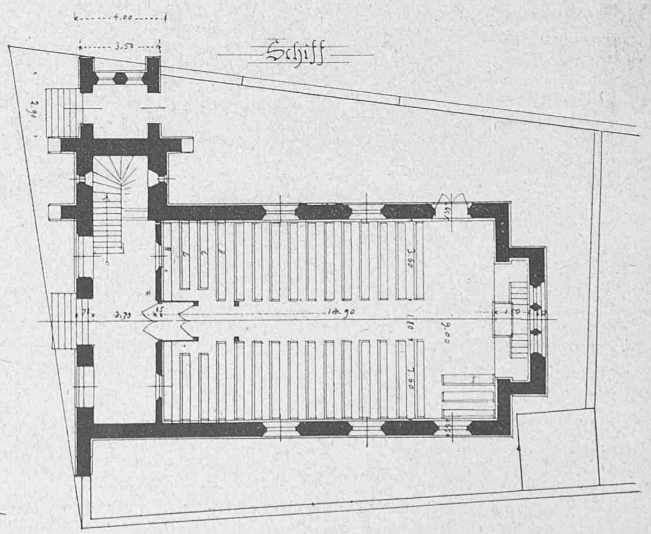

Hauptgrundriss. 1 : 300.

Explosion auf dem Dampfboot „Mont-Blanc" bei Ouchy.

II.

Der zweite Theil der Anklageschrift hat kein technisches Interesse, wesshalb wir nicht weiter darauf eintreten. Er beschlägt die Rechtsfrage, ob und welche Artikel des eidgenössischen und des waadtländischen Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, ferner die Frage betreffend die Verantwortlichkeit der drei Angeklagten.

Der Process nahm die ganze Woche, vom Montag den 17. bis Samstag den 22. dies, in Anspruch, an letzterem Tage Abends erfolgte das Verdict der Geschworenen und am darauffolgenden Montag das Urtheil des Gerichtshofes.

Die drei ersten Wochentage wurden durch die Befragung der drei Angeklagten: Fornerod, Lips und Rochat, sowie durch die Einvernahme einer grossen Zahl von Zeugen ausgefüllt. Am Donnerstag erfolgte die Berichterstattung und Befragung der Experten, Nachmittags fand an Bord des Dampfers „Mont-Blanc" eine Localinspection statt und die darauffolgenden beiden Tage wurden durch die Plaidoyers der Advocaten ausgefüllt.

Wir müssen uns vorbehalten, auf diese Verhandlungen, namentlich auf die Depositionen der Zeugen und die Ansichten der Experten über die Ursache der Explosion später zurückzukommen und beschränken uns für heute bloss auf die Mittheilung des Wahrspruches der Geschworenen und den Urtheilsspruch des Gerichtshofes.

In unserer letzten Nummer ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Fall nach zwei Strafrechten zu beurtheilen war, erstens nach den Artikeln 67 b, 68 und 74 des eidgenössischen, zweitens nach Art. 217 des waadtländischen Rechtes.

Das eidgenössische Recht sollte zur Anwendung kommen, weil der „Mont-Blanc" in der Regel die eidg. Post führt. Nun stellte sich aber heraus, dass an dem betreffenden Unglückstag der Mont-Blanc den Postdienst nicht besorgte. Obschon nun aus allen Erhebungen klar hervorging, dass eine Explosionsgefahr schon vor dem 9. Juli a. c. bestand, und dass daher die Möglichkeit einer Explosion an einem Tage, an welchem die eidg. Post sich an Bord des „Mont-Blanc" befand, durchaus nicht ausgeschlossen war, so verneinten die Geschworenen dennoch einstimmig die ihnen auf Grund des eidg. Gesetzes vorgelegte Schuldfrage für alle drei Angeklagten.

Die zweite den Geschworenen vorgelegte Frage, ob die Angeklagten schuldig seien, durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit den Tod von 26 Personen verursacht zu haben, beantworteten die Geschworenen für den Angeklagten

Rochat mit 5 Ja gegen 4 Nein
Fornerod „ 3 „ „ 6 „
Lips „ 0 „ „ 9 „

Fornerod und Lips wurden daher ohne Weiteres freigesprochen, Rochat kommt der Umstand zu gut, dass nach dem waadtländischen Gesetz zwei Drittheile der Stimmen zur Verurtheilung nothwendig sind. Auch er ist also freigesprochen und der ungeheure Apparat, der in Bewegung gesetzt wurde, hat auch diesmal, wie im Process über den Einsturz des Wassersammlers in Sonzier (Bd. XIII Nr. 13 und 14), ein negatives Resultat zu Tage gefördert.

Fast wie eine Ironie des Schicksals sieht es aus, dass, obschon nach waadtländischem Recht geurtheilt wurde, die Eidgenossenschaft nun doch die Kosten des ganzen Processes tragen soll, da das waadtländische Gericht im Auftrag des Bundes (comme délégation des autorités fédérales) gehandelt habe.

Der Wahrspruch der Geschworenen auf Freisprechung sämmtlicher Angeklagten hat im ganzen Lande einen peinlichen Eindruck hinterlassen. Zwar hatte man bereits einen Präcedenzfall bei der Katastrophe von Sonzier, wo am 6. November 1888 ein schlecht gemauerter, überfüllter Wassersammler eingestürzt ist und die Wasserfluthen Tod und Verderben verbreitet haben. Auch dort war eine Gesellschaft, die aus Sparsamkeitsrücksichten das Nothwendigste unterliess, es waren pflichtvergessene Angestellte, die es an der gewöhnlichen Sorgfalt mangeln liessen und auch die staatlichen Ueberwachungsorgane waren nicht über allen Zweifel erhaben. Trotzdem erfolgte auch damals fast einstimmig die Freisprechung sämmtlicher Angeklagten durch die Geschworenen. Wir haben weitere Präcedenzfälle bei den Katastrophen von Mönchenstein und Zollikofen. Bei der ersteren stellte der Staatsanwalt selbst den Antrag auf Sistirung der strafgerichtlichen Untersuchung, bei der letzteren weiss man noch gar nicht, ob überhaupt eine solche eingeleitet werden soll.

Auf der einen Seite sehen wir also diese fast unerhörte Nachsicht der Gerichte gegenüber den Urhebern von Unglücksfällen, bei welchen der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung — wenigstens in der vorliegenden „Mont-Blanc"-Affaire — klar genug am Tage liegt und bei welcher als erschwerend noch der Versuch der Täuschung und Irreführung der Untersuchungsbehörde in Betracht kommt; auf der andern Seite ein erschreckendes Ueberhandnehmen solcher schwerer Katastrophen, eine Unfallsstatistik mit hohen Ziffern, wie sie nur wenige Länder aufzuweisen haben werden.

Solche Vorfälle müssen das Rechtsbewusstsein des Volkes tief erschüttern. Stiehlt ein armer Teufel aus Hunger ein Brot, so ist die Criminaljustiz flugs zur Hand, um ihn zu bestrafen; wird aber von einem hochgestellten und verantwortungsvollen Beamten die gewöhnlichste Umsicht und Sorgfalt auf die Seite gesetzt und dadurch der Tod von 26 Menschen herbeigeführt, so wird er freigesprochen; er steht makellos da und es fehlte nur noch, dass ihm irgend eine medicinische Fakultät den Ehrendoctor zuerkennen würde, dafür, dass er es besser verstanden hat als irgend ein anderer vom Fach, 26 Menschen aus diesem Jammerthal in die Ewigkeit zu befördern.

Wettbewerb für eine reformirte Kirche in Rheinfelden.

III. Preis. — Motto: Punkt im Halbkreis. Verf. Arch. *Karl Moser* in Karlsruhe.

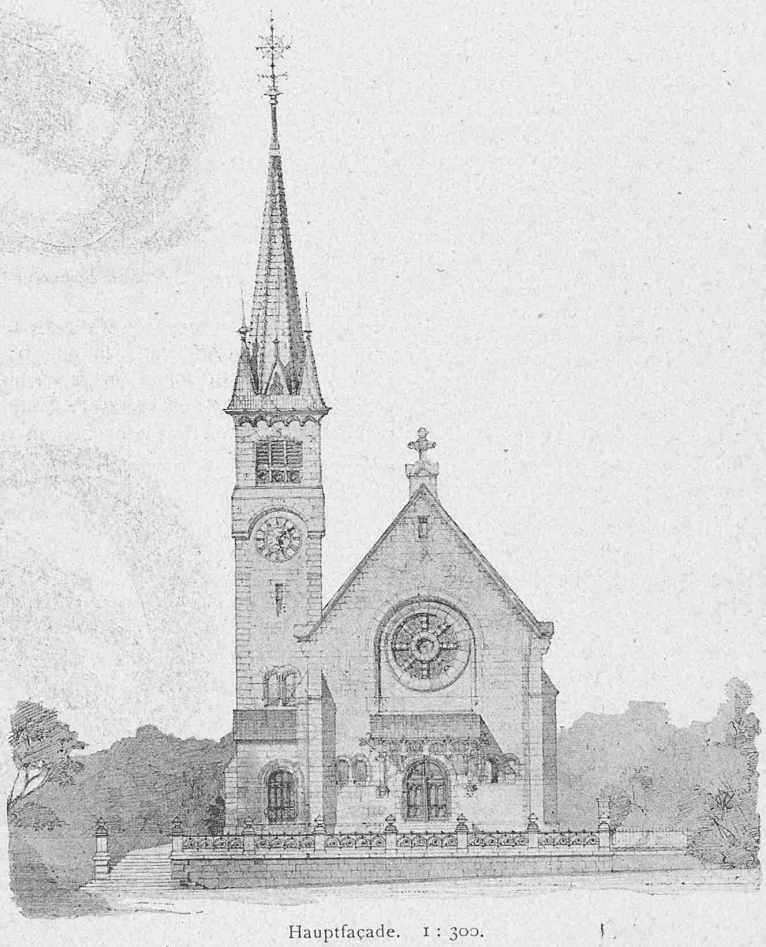

Hauptfaçade. 1 : 300.

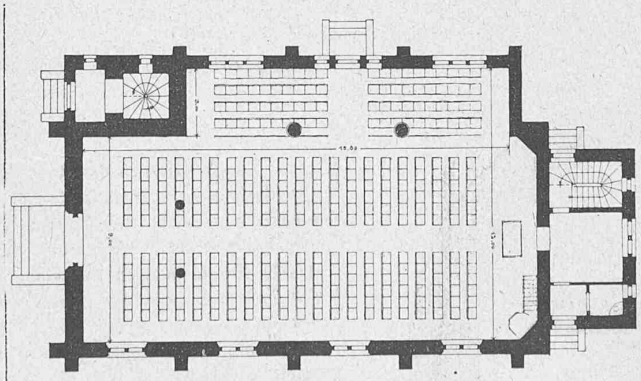

Hauptgrundriss. 1 : 300.

Doch die Sache ist zu ernst, um sich in solchen Betrachtungen zu ergehen, und die Frage ist gewiss nicht überflüssig: Woher kommen solche Zustände? Unseres Erachtens liegt der Fehler an der Gesetzgebung und an der juristischen Praxis. Giebt es ja noch Juristen, welche eine criminelle Verfolgung in solchen Fällen als nicht für geboten erachten und welche dieselben bloss civilgerichtlich bestraft wissen wollen.

Gegenüber den gewaltigen Fortschritten der Technik ist die Jurisprudenz zurückgeblieben. Die Alten kannten keine Transportunternehmungen in dem Umfang, wie sie die Neuzeit geschaffen hat. Die gute Leistung solcher Unternehmungen erfordert ein ungewöhnliches Mass von Kenntnissen, eine peinliche Sorgfalt und ein potenzirtes Verantwortlichkeitsgefühl. Wo dies nicht vorhanden ist, sind Unfälle fast unausweichbar. Der Masstab, nach welchem diese zu beurtheilen sind, sollte ein weit strengerer sein.

Es genügt jedoch nicht, dass von der Leitung solcher Unternehmungen eine grössere Summe von Umsicht gefordert wird, sondern es sollte überhaupt vermieden werden können, dass, soweit menschliches Ermessen geht, der Betrieb derselben in gewaltsamer Weise gefährdet wird.

Hier kommen wir zur Besprechung von Uebelständen, die wir schon oft hervorgehoben haben, nämlich zur Frage der staatlichen Ueberwachung. Die cantonalen Ueberwachungsorgane haben sich in den meisten Fällen als ungenügend erwiesen, und es wäre doch wahrlich nicht verfrüht, den Versuch zu wagen, ob eine gutorganisirte eidg. Ueberwachungsbehörde hier bessere und geregeltere Zustände herbeiführen könnte.

Wettbewerb für eine reformirte Kirche in Rheinfelden.

Im Anschluss auf das in Nr. 8 dieses Bandes veröffentlichte Gutachten des Preisgerichtes über diesen Wettbewerb lassen wir auf den beiden vorhergehenden Seiten dieser Nummer Abbildungen der drei preisgekrönten Entwürfe folgen. Wie die Herren Preisrichter bereits hervorgehoben haben, darf dieser Wettbewerb, trotz der geringen Bausumme und der bescheidenen Preise als ein erfreulicher bezeichnet, und die prämiirten Entwürfe können für ähnliche in kleinen Verhältnissen auszuführende Kirchenbauten als nachahmenswerthe Vorbilder betrachtet werden.

Riemenscheiben aus Holz.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden seit einiger Zeit — wie uns berichtet wird mit gutem Erfolg — zweitheilige Riemenscheiben aus Holz verwendet, die gegenüber den gebräuchlichen Scheiben aus Gusseisen, Schmiedeisen oder Stahl verschiedene Vortheile aufweisen. Erstens sind sie 40 bis 70% leichter als die gewöhnlichen eisernen Scheiben, dann lassen sie sich beliebig von einer Welle auf andere von grösserem oder kleinerem Durchmesser aufpassen und

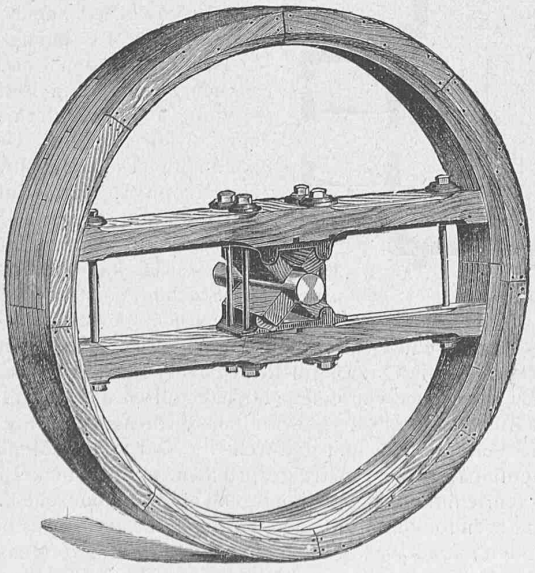

Fig. 1. Gewöhnliche Riemenscheibe.

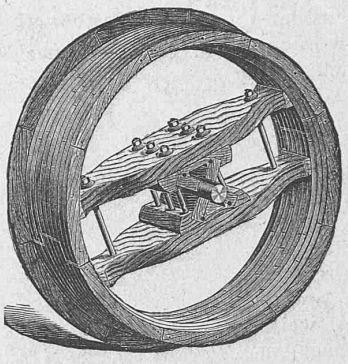

Fig. 2. Riemenscheibe mit einer Flantsche.

endlich sollen sie, bei gleicher Riemenspannung, im Stande sein 25% mehr Kraft zu übertragen als die gewöhnlichen Scheiben. Die aus ganz trockenem Holz hergestellten und genau centrirten Riemenscheiben werden in Durchmessern

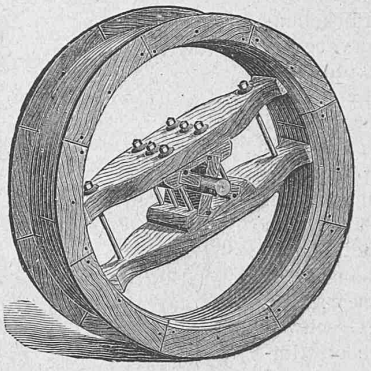

Fig. 3. Riemenscheibe mit zwei Flantschen.

von 225 bis 1825 *mm* und entsprechenden Breiten von 75 bis 450 *mm* angefertigt und kosten bis nach London geliefert 13 bis 368 Fr., je nach Durchmesser und Breite. Es werden auch Scheiben mit einer oder zwei Flantschen hergestellt. Die beigedruckten Abbildungen geben über die Construction dieser Scheiben genügenden Aufschluss.

Miscellanea.

Einige Geschwindigkeiten. Unter diesem Titel hat Herr Ingenieur Joh. Olshausen in Frankfurt a. M. eine Druckschrift herausgegeben, in welcher eine reichhaltige Sammlung von Geschwindigkeitsbestimmungen in übersichtlicher Weise zusammengestellt ist. Obschon ähnliche Uebersichten sowohl in der technischen Fachliteratur als auch in den grösseren Conversations-Lexiken zu finden sind, glauben wir doch mit einem gedrängten Auszug aus dem genannten Schriftchen unsern Lesern um so eher einen Dienst zu leisten, als die von Herrn Olshausen zusammengetellten Geschwindigkeitsziffern auf den neuesten Erhebungen fussen und, so viel wir beurtheilen können, mit grosser Sorgfalt erhoben worden sind. Wir beschränken unsern Auszug auf folgende Angaben:

	in der Secunde.
Vorrücken der Gletscher in d. Alpen u. in Grönland	0,006 bis 0,175 *mm*
Schnecke	1,5 *mm*
Waldameise	4,6 „
Grundwasser	0,12 bis 7,0 *mm*
Themse bei London	100 *mm*
Frachtwagen	0,8 *m*
Ströme und Flüsse in Deutschland	0,57 bis 2,27 *m*
Pferd im Schritt	1,10 *m*
Golfstrom	0,95 bis 1,15 *m*